

# Satzungen des Saale-Orla-Kreises

## über die Benutzung und die Gebühren der Musikschule Saale-Orla-Kreis

in der Fassung vom 13. Februar 2023

# **Satzung des Saale-Orla-Kreises**

## **über die Benutzung der Musikschule Saale-Orla**

**vom 13. Februar 2023**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Schulträger**

(1) Im Saale-Orla-Kreis besteht eine vom Landkreis getragene Musikschule. Diese führt den Namen „Musikschule Saale-Orla“. Sie wird an den Standorten Pößneck, Bad Lobenstein mit Außenstellen in Schleiz und Neustadt an der Orla betrieben. Die Standorte Pößneck und Bad Lobenstein sind Verwaltungssitze. Die Musikschule kann weitere Außenstellen unterhalten.

(2) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung in unmittelbarer Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises.

(3) Der Saale-Orla-Kreis ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. und führt die Musikschule nach den Richtlinien und Qualitätsvorgaben des Verbandes.

### **§ 2**

#### **Satzungszweck und Aufgaben**

(1) Satzungszweck ist der Betrieb der Musikschule mit den im Folgenden näher beschriebenen Aufgaben.

(2) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die qualifizierte musikalische Ausbildung, die Begabtenförderung, gegebenenfalls die Vorbereitung auf ein Berufsstudium sowie die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren. Durch ihre Arbeit leistet die Musikschule einen Beitrag zu Pflege und Erhalt des

Kulturgutes Musik. Sie trägt zur Bereicherung des Kulturangebotes sowie zur Nachwuchsförderung für ansässige Musikvereine bei.

(3) Für die Teilnahme am Unterricht besteht keine Altersbegrenzung. Schüler mit geeigneten Leistungen können im gegenseitigen Einvernehmen mit der Musikschulleitung zu öffentlichen Auftritten eingesetzt werden. Meldungen zu Prüfungen, Wettbewerben und öffentlichen Auftritten können nur mit Genehmigung des Hauptfachlehrers und dem jeweiligen Standortleiter erfolgen.

### **§ 3**

#### **Unterrichtsangebot**

(1) Die Musikschule bietet entsprechend den Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. folgenden Unterricht an:

- Grundfächer:       - Musikalische Früherziehung  
                          - Instrumentenkarussell
- Hauptfächer:       - Streich- und Zupfinstrumente  
                          - Blas- und Schlaginstrumente  
                          - Tasten- und Balginstrumente  
                          - Gesang
- Klassenunterricht in unterschiedlichen Fächern
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Förderunterricht für besonders begabte Schüler nach Entscheid des jeweiligen Standortleiters in Abstimmung mit den Fachlehrern

### **§ 4**

#### **Unterrichtsbedingungen**

(1) Die Unterrichtsdauer beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Musikschule stellt während dieser Zeit den Unterricht von 33 Unterrichtsstunden sicher. Die Dauer (Beginn und Ende) eines Schuljahres bestimmt sich nach den Regelungen des Thüringer Schulgesetzes (§ 45) und der Thüringer Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung. Während der Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Unterrichtsstunde beträgt regelmäßig 30 bzw. 45 Minuten. Partnerunterricht

wird auf Wunsch, bei Vorhandensein eines geeigneten Partners angeboten. Verfügungsfreie Tage wie an den allgemeinbildenden Schulen gibt es nicht.

(2) Die Musikschule kann nach Möglichkeit Kurse in speziellen Fachrichtungen mit festgelegter zeitlicher Dauer anbieten.

## **§ 5**

### **Aufnahme und Abmeldung**

(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Der Unterrichtsbeginn im laufenden Schuljahr ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. Schuljahres möglich. Ausnahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Fachlehrer und dem jeweiligen Standortleiter möglich.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Schadenersatzansprüche für Schüler oder deren gesetzliche Vertreter sind ausgeschlossen. Kommen Fachlehrer und Schulleiter nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis ebenfalls vorzeitig beendet werden. Dies entbindet nicht von der Zahlungspflicht für bereits aufgelaufene Gebühren.

(5) Schüler, die fortgesetzt die ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldhaft in solchem Maße verletzen, dass eine Fortsetzung der Teilnahme am Unterricht nicht zumutbar ist, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere:

- bei nachhaltiger Störung des Hausfriedens,
- bei groben Verstößen gegen die Musikschulordnung oder
- wenn trotz der wiederholten Mahnung Gebühren nicht gezahlt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt davon unberührt.

Die Zulassung kann durch die Verwaltung widerrufen werden, wenn in der Person des Schülers ein wichtiger Grund vorliegt. Solche könne insbesondere dann gegeben sein, wenn

- der Schüler seinen Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebietes des Saale-Orla-Kreises verlegt und den Widerruf beantragt hat,
- eine Fortsetzung des Unterrichtes in beiderseitigem Interesse nicht geboten ist.

Die Bekanntgabe der wichtigen Gründe soll schriftlich erfolgen.

## **§ 6 Unterrichtsgebühren**

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Musikschule.

## **§ 7 Unterrichtserteilung**

(1) Der Unterricht wird in Präsenzform in den Räumen der Musikschule und in den bestehenden Außenstellen sowie an kooperierenden Einrichtungen erteilt, bei Musikalischer Früherziehung im Bedarfsfall in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen.

(2) Abweichend von Satz 1 wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Online-Unterricht, in den Fällen von angeordneten Schulschließungen sowie wenn dies vom Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter in gesondert abzustimmenden Ausnahmefällen gewünscht wird, angeboten. Der Online-Unterricht erfolgt als Distanzunterricht mit Hilfe des Einsatzes internetbasierender digitaler Medien. Eine Inanspruchnahme dieses Unterrichts ist freiwillig. Er gilt als ein gleichwertiger Ersatz für Unterricht in Präsenzform. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Erteilung dessen.

(3) Der Unterricht dauert im Regelfall 30 bzw. 45 Minuten. Anfänger ohne Vorkenntnisse erhalten generell 30 Minuten Einzelunterricht. Auf Wunsch und bei Vorhandensein eines geeigneten Partners kann auch 45-minütiger Partnerunterricht angeboten werden.

(4) Die Schüler verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in Präsenz bzw. vereinbarter Distanzform und an Ergänzungsveranstaltungen.

Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Standortleiter.

(5) Bei ausstehenden Gebührenzahlungen kann das Unterrichtsverhältnis durch den jeweiligen Standortleiter gekündigt werden.

## **§ 8 Unterrichtsausfall**

(1) Rückerstattungen der Gebühren werden auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn die Musikschule für Unterrichtsausfälle verantwortlich ist und dadurch eine Mindestzahl von 33 Jahresstunden unterschritten wird.

(2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

(3) Bei längeren Erkrankungen, Kuraufenthalten o. ä. des Schülers, die minimal einen zusammenhängenden Unterrichtsausfall von 3 Wochen zur Folge haben, wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung gewährt. Diese erfolgt in Form einer Verrechnung in der nächsten fälligen Gebührenrate.

## **§ 9 Instrumente**

(1) Die Schüler der Musikschule verfügen in der Regel bei der Aufnahme des Unterrichtes über ein eigenes Instrument.

(2) Für einige Fächer können Instrumente gegen eine Leihgebühr zeitweise zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Standortleiter auf Grundlage der Gebührensatzung.

## **§ 10 Organisation/Leitung der Musikschule/Lehrkräfte**

(1) Die Musikschule wird von zwei hauptamtlichen, musikpädagogischen Fachkräften (getrennt nach Standorten) geleitet. Die Standortleiter sind Vorgesetzte der Lehrkräfte des jeweiligen Standorts. Das Nähere regelt die Dienstordnung des Landratsamtes.

(2) An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie nebenamtlich beschäftigte Honorarlehrer.

## **§ 11 Haftung**

(1) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er durch sein Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gegenüber dem Landkreis und Dritten nach gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Landkreis haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für Schäden, die durch vorschriftswidriges oder fahrlässiges Verhalten von Benutzern oder Dritten entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die Benutzer gegenüber Dritten verursachen.

(3) Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter haften mit ihren Vertretenen gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Veranstaltungen**

Veranstaltungen mit Schülern der Musikschule sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet. Die Musikschule ist berechtigt, hiervon Bild- und Schallaufzeichnungen anzufertigen und zu ihrem eigenen Bedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

## **§ 13 Bescheinigungen**

Die Musikschule stellt auf Wunsch eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch aus, die mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden kann. Abschlussprüfungen sind auf Wunsch möglich und werden durch eine verbale Leistungseinschätzung bestätigt.

## **§ 14 Unfallversicherung**

Die Schüler der Musikschule sind unfallversichert.

**§ 15**  
**Musikschulordnung (Hausordnung)**

Ergänzend finden die Regelungen der Musikschulordnung Anwendung. Diese wird gemeinsam von den Standortleitern der Musikschule erlassen und ist für die Benutzer verbindlich.

**§ 16**  
**Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundes- sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes hinsichtlich der Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Weitergabe personenbezogener Teilnehmerdaten werden eingehalten.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Benutzung der Musikschule Saale-Orla tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Benutzung der Musikschule Saale-Orla vom 25. Juni 2002 in der Fassung der Dritten Änderung vom 21. März 2011 außer Kraft.

Schleiz, den 13. Februar 2023

Der Saale-Orla-Kreis

Gez. (Siegel)

**Fügmann**  
Landrat



# **Satzung des Saale-Orla-Kreises**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Saale-Orla**

**vom 13. Februar 2023**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und an Kursen der Musikschule Saale-Orla sowie die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten einschließlich Zubehör werden Gebühren erhoben. Unterrichtsliteratur (Noten) sind in den Gebühren nicht enthalten. Bei Beschaffung durch die Musikschule Saale-Orla werden hierfür gesonderte Kosten erhoben.
- (2) Der Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern (z.B. Orchester, Kammermusik, Korrepetition und Chor) ist für Schüler der Musikschule Saale-Orla, die bereits ein Grund- oder Hauptfach belegen, gebührenfrei.
- (3) Der einjährige Unterricht für Kinder der ersten Klassen im Fach Instrumentenkarussell ist gebührenfrei.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Musikschule Saale-Orla in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei minderjährigen Schülern sind deren gesetzliche Vertreter, in der Regel der/die Erziehungsberechtigte(n). Die Anmeldung eines minderjährigen Schülers einschließlich der Übernahme der Gebührenschild



erstmaligen Gebrauchsüberlassung eines Instrumentes (ggf. einschließlich Zubehör), im Übrigen jeweils am ersten Tag des jeweiligen Schuljahres.

(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühren werden in Raten jeweils zum 15.10., 15.12., 15.03. und 15.05. des jeweiligen Schuljahres fällig.

(3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch den Gebührenschuldner erhebt der Saale-Orla-Kreis Mahngebühren.

(4) Bei Zahlungsverzug von zwei Gebührenraten oder Zahlungsverzug im vergangenen Schuljahr entscheidet der jeweilige Standortleiter unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, auf welche Weise die Nachzahlung durch den Gebührenschuldner geleistet wird und über die Weiterführung des Unterrichtes. Erst nach Klärung des Zahlungsverzuges kann der Schüler wieder Leistungen der Musikschule Saale-Orla in Anspruch nehmen.

(5) Die Entrichtung der Gebühren soll vorzugsweise durch Lastschrifteinzug erfolgen. Sie können jedoch auch auf eines der Konten des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises überwiesen werden. Die Kontoangaben sind dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

## **§ 6**

### **Gebührenerstattung**

(1) Rückerstattung von Gebühren für Unterrichtsausfälle, für welche die Musikschule verantwortlich ist, werden nur gewährt, wenn dadurch die Mindestzahl von 33 Unterrichtsstunden je Schuljahr unterschritten wird. Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

(3) Bei längeren Erkrankungen, Kuraufhalten u.ä., die mindestens 3 Wochen ununterbrochenen Unterrichtsausfall zur Folge haben, wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenrückerstattung gewährt, sofern für den maßgeblichen Zeitraum eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

(4) Die Rückerstattung erfolgt, soweit noch Raten zu zahlen sind, durch entsprechende Verrechnung seitens der Musikschule Saale-Orla. Die Gebührenschuldner sind nicht berechtigt, selbständig Änderungen und Verrechnungen bei den Gebühren vorzunehmen.

## § 7 Gebührenermäßigung und Erlass

(1) Werden mehrere Kinder eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, kommen folgende Gebührenmaßstäbe zur Anwendung:

1. Kind	100 %;
2. Kind	75 %;
3. und jedes weitere Kind	50 %.

Für Volljährige mit abgeschlossener Berufsausbildung wird eine Familienermäßigung in Höhe von 25 % auf den Erwachsenen-Zuschlag gewährt.

(2) Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Eintrittsdatum, bei gleichzeitiger Teilnahme am Unterricht nach der jeweils höchsten geschuldeten Gebühr.

(3) Kinderreiche Familien mit mindestens drei Kindern erhalten auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung von 25%.

(4) In Härtefällen, insbesondere in Fällen sozialer Härte, wird auf schriftlichen Antrag eine Gebührenermäßigung von 25% gewährt. Eine soziale Härte liegt insbesondere dann vor, wenn ein mit dem Kind zusammenlebender Gebührensschuldner oder das Kind aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem zweiten Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält oder wenn die Gebührensschuldner Bewohner von Unterkünften nach dem Asylgesetz oder von Flüchtlingsunterkünften im Sinne der Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Saale-Orla-Kreis sind oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach dem Achten Sozialgesetzbuch erhalten oder in Frauenhäusern wohnen. Der jeweilige Standortleiter kann in besonderen sozialen Härtefällen eine weitergehende Ermäßigung gewähren oder die Gebühr erlassen. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

(5) Kinder und Jugendliche, die in Kinderheimen des Saale-Orla-Kreises betreut werden, werden von den Gebühren zu 100% befreit.

(6) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ermäßigungen wird je Musiksüler auf maximal zwei Ermäßigungen begrenzt. Jedoch kann der jeweilige Standortleiter im Einzelfall bei besonderen sozialen Härtefällen von

diesem Grundsatz abweichen und eine weitergehende Ermäßigung gewähren. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

(7) Zur Inanspruchnahme o.g. Ermäßigungen, mit Ausnahme der Geschwisterermäßigung, muss zum Beginn eines Schuljahres ein schriftlicher Antrag, mit einer Kopie des entsprechenden Leistungsbezuges, in der Musikschule gestellt werden. Veränderungen der Einkommensverhältnisse hat der Gebührenschuldner der Musikschule umgehend anzuzeigen.

(8) Die Gebührenschuldner sind nicht berechtigt, selbständig Änderungen und Verrechnungen bei den Gebühren vorzunehmen.

## § 8 Gebührenverzeichnis

(1) Für die Benutzung der Musikschule werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- a) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
- b) für Lehrlinge, Zivildienstleistende und Studenten beim Vorliegen eines schriftlichen Nachweises

	Unterrichtsdauer / Woche	jährlich	monatlich
Einzelunterricht	45 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	468,00 €	39,00 €
2-er Gruppenunterricht	45 Minuten	432,00 €	36,00 €
3-er Gruppenunterricht	45 Minuten	384,00 €	32,00 €
Klassenunterricht ab 4 Schüler (inkl. Instrumentenleihgebühr)	45 Minuten	384,00 €	32,00 €
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	240,00 €	20,00 €
Chor / Ensembleunterricht	45 Minuten	132,00 €	11,00 €
Auswärtigen-Zuschlag		132,00 €	11,00 €

Als „auswärtig“ gelten alle Musikschüler mit einem gemeldeten Haupt-Wohnsitz außerhalb des Saale-Orla-Kreises.

Die Teilnahme an Ensemble- und Chorproben ist für Instrumentalschüler kostenfrei.

- c) Erwachsene zahlen einen jährlichen Aufschlag von 180,- € zu den o.g. Unterrichtsgebühren.

(2) Bei Neuaufnahme von Musikschülern ist eine einmalige Einschreibgebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

(3) Für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) im 1. Unterrichtsjahr 6,00 €/Monat
- b) im 2. Unterrichtsjahr 9,00 €/Monat
- c) im 3. Unterrichtsjahr 12,00 €/Monat

(4) Für Schüler der Instrumentalklassen ist die Leihgebühr in der Unterrichtsgebühr enthalten. Die Ausleihe der Klassen-Instrumente endet mit dem Ausscheiden aus dem Klassenunterricht. Die Instrumente sind dann unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.

## **§ 9 Datenschutz**

Zum Zwecke der Verwaltung und Gebührenerhebung werden folgende personenbezogene Daten der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten gespeichert:

- Name, Vorname, Alter, Geschlecht
- Adresse
- Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden)
- Bankverbindung
- Ermäßigungsstatus

Die Angaben zu den aufgeführten Daten machen die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis. Sie können sie ganz oder teilweise verweigern, müssen jedoch damit rechnen, dass die Anmeldung dann u.U. nicht bearbeitet kann und somit eine Teilnahme an dem gewünschten Unterrichtsangebot nicht möglich ist. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bestätigt der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte die Freiwilligkeit der Angaben und stimmt der Verarbeitung der Daten durch Dritte (z.B. Kreiskasse, Geldinstitut, Verband Deutscher Musikschulen) zu.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Saale-Orla tritt am 01.08.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Orla-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Saale-Orla vom 03. Mai 2011 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 17. Oktober 2016 außer Kraft.

Schleiz, 13. Februar 2023

Der Saale-Orla-Kreis

Gez. (Siegel)

**Füßmann**  
Landrat